

Satzung des 1. Parafly-Club Schwaben (1.PCS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen 1. Parafly-Club Schwaben e.V. (1.PCS).
2. Er hat seinen Sitz in Gomaringen und ist beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV).
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Allgemeinheit, insbesondere des Gleitschirmfliegens. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen,
- Errichtung und Betrieb von vereinseigenen Sportanlagen,
- Organisieren und durchführen von Vorträgen, Kursen, (Sport-) Veranstaltungen und gemeinsamen Touren.
- Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Nebenzweck und dient allein dazu, die satzungsmäßigen, ideellen Ziele des Vereins zu realisieren. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person - ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion - werden, welche die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt und sich in die Gemeinschaft einfügt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin, wenn sie Mitglied werden wollen.
3. Der Vorstand kann einer Fördermitgliedschaft zustimmen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
5. Natürlichen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen und Zusammenkünften teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Beiträge und Gebühren fristgerecht zu zahlen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum 31. Dezember zulässig und mindestens 3 Monate zuvor, spätestens zum 30. September eines Jahres schriftlich oder per E-Mail, an den Vorstand zu erklären ist.
2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann bei
 - Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - Zahlungsverzug trotz zweimaligen Mahnens, wobei die 2. Mahnung durch Einschreiben erfolgt. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. durch Tod.

4. mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
5. mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge sind zur Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres, jährlich im Voraus, die übrigen Zahlungen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist gekoppelt an den Betrag für Direktmitglieder beim DHV (d.h. Erhöhen sich die Beiträge des DHV, so erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für den 1. PCS um denselben Betrag). Weitere Änderungen, welche die Mitgliedsbeiträge betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Höhe von Aufnahme- und anderen Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung:
Innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin soll nach Möglichkeit im Jahresprogramm angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt über einen Hinweis (Artikel) auf der Titelseite der Homepage (www.1pcs.de) durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- c) Diskussion der Berichte

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, Anträge und Verschiedenes.

Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge schriftlich einzureichen. Die Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 8 Wochen vor dem angekündigten Termin der jährlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge des Vorstandes müssen spätestens zur Einberufung beim 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden vorliegen. Verspätete eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen; dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Satzung. Alle durchgeführten Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gültig, soweit die Satzung keine andere Mehrheit verlangt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Einberufung erfolgt über einen Hinweis (Artikel) auf der Titelseite der Homepage (www.1pcs.de) durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge, die nach der Einberufung dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden, sind Dringlichkeitsanträge, die wie unter Ziffer 1 festgelegt zu behandeln sind. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus - dem/der Vorsitzenden - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - dem Kassenführer/der Kassenführerin - dem Schriftführer/der Schriftführerin - und bis zu 5 Referenten/ Referentinnen.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl - Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Der Vorstand kann zur Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so bestellen die übrigen Vorstandmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Ersatzperson. Zur Ersatzperson kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands bestellt werden. Scheidet ein Referent/eine Referentin vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand auf eine Ersatzbestellung verzichten.
6. Im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetz (EStG), derzeit § 3 Nr. 26 a, können die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt der Vorstand.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Führung der Kassengeschäfte und der Verwaltung des Vermögens ist Aufgabe des Kassenführers/der Kassenführerin.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, denen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden auf 1 Jahr gewählt. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Jedoch sind Zwischenprüfungen ohne Angabe von Gründen möglich.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
4. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 12 Ordnungen

Der Vorstand beschließt Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch Rundschreiben bekannt zu geben und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Haftung

Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. weitergehende Ansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen. Der Verein haftet nur bis zu Höhe seines Vermögens.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern zweifelsfrei angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der Verbindlichkeiten - wobei Forderungen von Vereinsmitgliedern bevorzugt zu befriedigen sind - mit Zustimmung des Finanzamtes, an eine Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Allgemeine Bestimmung

Mit Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2018 beschlossenen Satzung tritt diese in Kraft.